



# Last Minute Steuertipps zum Jahresende, andere wichtige Informationen und Neuerungen

# THT



Unsere nachfolgenden Tipps, sowie Informationen und Neuerungen sind diesmal tatsächlich „last minute“ und für so manche Anwendung vielleicht auch schon zu spät. Diese späte Befassung und Ausarbeitung lag daran, dass die entsprechenden Gesetze erst vor wenigen Tagen vom Nationalrat beschlossen worden sind.

Eine Beschlussfassung im Bundesrat und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt sind bis heute noch nicht erfolgt.

Gegenüber den ursprünglichen Gesetzesvorlagen wurden einige Abänderungsanträge eingebracht und letztlich vom Nationalrat so beschlossen. Diese, zum Teil essenziellen Änderungen mussten von uns aufgenommen und verarbeitet werden. Wir ersuchen diese späte Mitteilung zu entschuldigen.

Da, für die folgenden möglichen Maßnahmen doch auch einige notwendige Zahlungen zu tätigen sind, damit diese den gewünschten steuerlichen Effekt erzielen, dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass heuer der letzte Tag der Möglichkeit Banküberweisungen durchzuführen der 29. Dezember ist, wir ersuchen dies zu berücksichtigen.



## Steuertipps zum Jahresende

### 1) Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen

- a) dem Grundfreibetrag und
- b) dem investitionsbedingten Freibetrag

Für natürliche Personen (mit betrieblichen Einkünften) steht jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 15 % des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von EUR 30.000,00 (maximaler Freibetrag EUR 4.500,00). Übersteigt der Gewinn EUR 30.000,00, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzukommen, der davon abhängt, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch bestimmte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

Der maximale Gewinnfreibetrag beträgt EUR 45.950,00

#### THT-Tipp:

Beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag muss tatsächlich in bestimmte abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von vier Jahren investiert werden; Investitionen in bestimmte Wertpapiere sind auch begünstigt.

### 2) Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 1.000,00 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden.

#### THT-Tipp:

Daher sollten Sie geringwertige Wirtschaftsgüter noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine solche für (Anfang) 2024 ohnehin geplant ist. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.

### 3) Vorzeitige Abschreibung bei Gebäuden:

Für Gebäude die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen, alternativ im 1. Jahr die Abschreibung höchstens das 3-fache des gesetzlich gültigen Prozentsatzes, im Folgejahr höchstens das 2-fache des gesetzlichen Prozentsatzes betragen.

Die Halbjahresabschreibungsregelung ist dabei nicht anzuwenden — das bedeutet, dass bei Anschaffung (Herstellung) im 2. Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

### 4) Investitionsfreibetrag:

Bei der Anschaffung oder Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens kann zusätzlich zur Abschreibung ein Investitionsfreibetrag (IFB) in Höhe von 10 % bzw 15 % der Anschaffungs- bzw Herstellungskosten als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Die Behaltefrist für diese Wirtschaftsgüter beträgt 4 Jahre.

Ausgeschlossene Wirtschaftsgüter sind

- unkörperliche Wirtschaftsgüter
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Wirtschaftsgüter die (entgeltlich) von Konzernunternehmen überlassen werden

Der erhöhte Fördersatz (von 15 %) steht für folgende Wirtschaftsgüter zu:

- für E-Fahrzeuge
- für E-Ladestationen
- für Wasserstofftankstellen
- für Fahrräder (mit oder ohne Elektroantrieb)



- für Photovoltaikanlagen
- für Stromspeicheranlagen
- für die Erzeugung von Wasserstoff
- Wirtschaftsgüter auf die das Umweltförderungsgesetz (UFG) oder das Klima- und Energiefonds Gesetz (KLI.EN-FondsG) anwendbar ist.

#### 5) Teuerungsprämie:

Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber 2023 aufgrund der Teuerung und zusätzlich gewährt (Teuerungsprämie), sind

- bis EUR 2.000,00 pro Jahr steuerfrei
- und für weitere EUR 1.000,00 pro Jahr steuerfrei, wenn diese aufgrund einer bestimmten lohngestaltenden Vorschrift (entweder für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Arbeitnehmergruppen) erfolgen.

#### 5) Registrierkasse:

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

#### THT-Tipp:

Die Überprüfung des signierten Jahresbelegs ist verpflichtend bis spätestens 15. Februar des Folgejahres entweder manuell oder automatisiert durch die Registrierkasse durchzuführen.

### Das Progressionsabgeltungsgesetz 2024

Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 (PrAG2024) soll das Einkommensteuergesetz geändert werden. Neben der Anpassung der Tarifstufen und bestimmter Absetzbeträge an die Inflation sind auch weitere Änderungen vorgesehen

#### 1) Verlängerung der steuerlichen Regelung zum Homeoffice

– diese war ursprünglich bis Ende 2023 befristet und wurde nunmehr unbefristet verlängert

#### 2) Begünstigte Überstunden

Die steuerfreien Beträge für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge wurden von bisher EUR 360,00 auf neu EUR 400,00 (pro Monat) erhöht.

Befristet für die Kalenderjahre 2024 und 2025 können für 18 Überstundenzuschläge bis zu maximal EUR 200,00 steuerfrei ausbezahlt werden.

Ab 2026 soll der höchstmögliche steuerfreie Zuschlag für maximal 10 Überstunden pro Monat EUR 120,00 (bisher EUR 86,00) betragen.

#### 3) Kindermehrbetrag

Der Kindermehrbetrag wird von EUR 550,00 auf EUR 700,00 erhöht.

Das Wochengeld ist im Zusammenhang mit dem Kindermehrbetrag nicht mehr anspruchsschädlich.

#### 4) Zuschüsse zur Kinderbetreuung

Die Zuschüsse des Arbeitgebers, für die Betreuung von Kindern, wurden pro Kind und Kalenderjahr von EUR 1.000,00 auf EUR 2.000,00 lohnsteuerbefreit erhöht

Zudem wurde die Altersgrenze der betroffenen Kinder von 10 auf 14 Jahre erhöht.



## 5) Gewinnfreibetrag

Die Betragsgrenze für den Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags wird ab 2024 EUR 33.000,00, statt bisher EUR 30.000,00 betragen.

## 6) Die Tarifstufen

Tarifstufen 2023 in EUR	Tarifstufen 2024 in EUR	Steuersatz
0,00 bis 11.693,00	0,00 bis 12.816,00	0 %
über 11.693,00 bis 19.134,00	über 12.816,00 bis 2.818,00	20 %
über 19.134,00 bis 32.075,00	über 20.818,00 bis 34.513,00	30 %
über 32.075,00 bis 62.0820,00	über 34.513,00 bis 66.612,00	2024: 40 % 2023: 41 %
über 62.080,00 bis 93.120,00	über 66.612,00 bis 99.266,00	48 %
über 93.120,00 bis 1 Mio	über 99.266,00 bis 1 Mio	50 %
über 1 Mio	über 1 Mio	55 %

Auch diverse Absetzbeträge samt der SV-Rückerstattung sowie mit diesen in Zusammenhang stehende Grenzbeträge für Einschleifungen wurden erhöht.

## Das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

Die wesentlichen steuerlichen Eckpunkte des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 sind:

Die Spendenabsetzbarkeit im Einkommensteuergesetz soll auf weitere gemeinnützige Organisationen ausgeweitet und das Verfahren der Spendenbegünstigung vereinfacht werden. Spendenbegünstigte Zwecke sollen zukünftig alle Zwecke sein, die als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne der §§ 35 oder 37 Bundesabgabenordnung zu betrachten sind. Dies begünstigt insbesondere Bildung und Sport.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen an ihre Freiwilligen soll geschaffen werden („Freiwilligenpauschale“). Mit der Einführung der Pauschale soll eine Steuerbefreiung für ehrenamtlich Tätige verankert werden, wonach von gemeinnützigen Organisationen ausbezahlte Vergütungen, bis zu dem im Gesetz verankerten Höchstbetrag, steuerfrei sein sollen. Bei der „kleinen Freiwilligenpauschale“ sind Einnahmen eines ehrenamtlich Tätigen bis zu EUR 30,00 pro Kalendertag, höchstens EUR 1.000,00 im Kalenderjahr, unter bestimmten Voraussetzungen von der Einkommensteuer befreit. Die große Freiwilligenpauschale sieht einen täglichen Höchstbetrag von EUR 50,0 und jährlichen Höchstbetrag von EUR 3.000,00 vor.

Die bisher befristete Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung gemeinnütziger Stiftungen, die spendenbegünstigte Zwecke verfolgen, soll dauerhaft gelten.

In der Bundesabgabenordnung sollen die Regelungen, welche die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen für Körperschaften festlegen, die nach ihrer Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern, modernisiert werden und mehr Rechtssicherheit bringen.

Alle Änderungen treten mit 01. Jänner 2024 in Kraft.



Für Neuanträge im Jahr 2024 gilt

- über Anträge die bis zum 30. Juni 2024 gestellt werden, muss vom Finanzamt Österreich bis längstens 30. Oktober 2024 entschieden werden
- die Spendenbegünstigung gilt rückwirkend ab 01. Jänner 2024
- Verlängerungsanträge hinsichtlich zum 31. Dezember 2023 bestehender Spendenbegünstigungen müssen 2024 nicht gestellt werden. Die jährlich beizubringenden Bestätigung gilt für 2024 als erbracht.

#### THT-Tipp:

Für Ihren Statuten-Check, ob diese den Formalvorschriften entsprechen, sowie für weiterführende Fragen zur Spendenabsetzbarkeit stehen Ihnen Ihre THT-Experten gerne zur Verfügung.

### Die flexible Kapitalgesellschaft (FlexKap bzw FlexCo)

Die FlexCo ist im Prinzip eine GmbH mit modifizierten Anteilseigner-Regelungen.

Eine FlexKap ist eine Kapitalgesellschaft, die zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen gegründet werden kann.

Soweit im FlexKapG keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind auf die FlexKap die für GmbHs geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Das Mindeststammkapital beträgt (wie auch bei der GmbH vorgesehen) EUR 10.000,00. Darauf sind zumindest EUR 5.000,00 einzuzahlen.

- Die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft (Gesellschaftsvertrag) muss umfassen:
- Firma
- Sitz
- Gegenstand des Unternehmens
- Höhe des Stammkapitals und die zu leistenden Stammeinlagen
- Bestellung des (der) Geschäftsführer
- Ersatz für Gründungskosten (max. EUR 500,00)
- Verteilung Bilanzgewinn

### DIE ERKLÄRUNG ÜBER DIE GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT IST NICHT NOTARIATSAKTPFLICHTIG

### Die Start-up Mitarbeiterbeteiligung

Das Modell der Mitarbeiterbeteiligung für Start-ups ab 1.1.2024 sieht vor, dass eine (fast) unentgeltliche Abgabe von Kapitalanteilen im Wege einer Kapitalerhöhung an Dienstnehmer möglich ist. Im Zeitpunkt, in dem die Beteiligung übertragen wird, fällt keine Steuer an. Erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder sonstiger Umstände gilt der dann aktuelle Wert der Anteile als zugeflossen und löst die Steuerpflicht aus.

Das Gesetz sieht folgende Voraussetzungen vor:

- Das Unternehmen muss im Zeitpunkt der Abgabe der Anteile im vorangegangenen Wirtschaftsjahr durchschnittlich weniger als 100 AN und nicht mehr als EUR 40 Mio Umsatz haben, sowie nicht konsolidierungspflichtig sein.
- Die Gewährung der Anteile muss innerhalb von 10 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Gründung erfolgen.
- Der Arbeitnehmer darf weder unmittelbar noch mittelbar eine Beteiligung von 10 % oder mehr halten.



- Zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber besteht eine Vinkulierung im Falle der Veräußerung/Übertragung.
- Erklärung des Arbeitnehmers, von der Regelung für die Mitarbeiterbeteiligung Gebrauch zu machen, ist dem Lohnkonto beizulegen.

Für die Besteuerung der Start-up-Mitarbeiterbeteiligung gilt, dass Pauschal 75 % des geldwerten Vorteils dem festen Steuersatz von 27,5 % unterliegen. Die restlichen 25 % sollen mit dem Progressionstarif besteuert werden.

Voraussetzung für die begünstigte Besteuerung ist, dass die Anteile mindestens 5 Jahre gehalten wurden oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses dieses mindestens 2 Jahre lang gedauert hat. Der geldwerte Vorteil bemisst sich nach dem Veräußerungserlös oder dem gemeinen Wert.

Eine Sozialversicherungspflicht für derart erworbene Kapitalanteile tritt ebenfalls erst nach (Rück)Übertragung dieser Gesellschaftsanteile ein.

Die diesbezüglich anfallenden Sozialversicherungsbeiträge sind beim Steuerabzug vom Arbeitsentgelt vor Anwendung des Lohnsteuertarifs vom Arbeitsentgelt abzuziehen.

## Sonstiges

Absenkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (ALV-Beitrag)

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird ab 1. Jänner 2024 von 6,00 % auf 5,90 % gesenkt.

Die Aufteilung des ALV-Beitrags bleibt im Verhältnis 50:50 zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber verteilt.

### 2) Valorisierung der Familienbeihilfe:

Die Valorisierung der Familienbeihilfe beträgt 9,70 % und bringt ab 2024 jährlich bis zu EUR 275,00 mehr pro Kind.

### 3) Anhebung der Dienstgeberabgabe (DG-Abgabe)

Ab 1. Jänner 2024 wird die Dienstgeberabgabe, wenn die Beitragsgrundlage von Entgelten für geringfügig Beschäftigte den Betrag von monatlich EUR 777,66 übersteigt, von 16,4 % auf 19,4 % angehoben.

Somit ist ab 1. Jänner 2024 der Gesamtbetrag von 20,50 % der relevanten geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, die dem ASVG unterliegen, zu entrichten, wenn der (die) Dienstnehmer 60 Jahre oder älter ist (sind) beträgt dieser Betrag 19,4 %, da der Unfallversicherungsbeitrag entfällt.

Familie Messner und das gesamte THT Treuhand Team Tax and Law dürfen sich für die Zusammenarbeit, das entgegengebrachte Vertrauen und Ihre Treue herzlich bedanken.

Ihren Familien und Mitarbeiter:innen dürfen wir ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest 2023 und das Allerbeste für das kommende neue Jahr 2024 wünschen.

